



# **EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE KRANKENVERSICHERUNG**

**Bericht an den Landrat**

Titel:	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung	Typ:	Bericht	Version:	1.0
Thema:	Einführung der Regelung für Verlustscheine im OKP-Bereich	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Monika Dudle-Ammann	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name	G:\G-GSD_SEKR\GSD_03_Dörr\Gesundheit\Krankenversicherungsgesetz\Verlustscheinregelung\Bericht zuhänden Landrat Stand			Registratur:	NW/GSD.100
	23_01_2012.DOC				

<b>1</b>	<b>Überblick</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
2.1	Änderung des Bundesrechts	4
2.2	Revision des kantonalen Rechts	5
2.3	Ergebnis der Vernehmlassung	6
<b>3</b>	<b>Wesentliche Elemente der Vorlage</b>	<b>6</b>
3.1	Bekanntgabe Schuldnerinnen und Schuldner im Betreibungsverfahren	6
3.2	Zuständige kantonale Stelle	7
3.3	Revisionsstelle	7
<b>4</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>8</b>
4.1	Verlustscheinregelung	8
4.2	Zusatzkosten bis zur Einführung der Auszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer	8
4.3	Kostenträger	9
<b>5</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Terminplan</b>	<b>11</b>

## 1 Überblick

Die nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen für die soziale Krankenversicherung nehmen stetig zu. Bei Personen mit unbezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalt) können die Versicherer seit der KVG-Revision vom 18. März 2005 einen Leistungsaufschub verhängen. Als Folge davon verweigern die Versicherer die Bezahlung von Behandlungskosten. Die Leistungserbringer weisen zunehmend unbezahlte Rechnungen aus. Nach Angaben von santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer erreichten die Ausstände im Jahr 2009 einen Betrag in der Höhe von 762 Millionen Franken. Diese Entwicklungen bringen Leistungserbringer zum Teil in finanzielle Schwierigkeiten und das Obligatorium der sozialen Krankenversicherung wird mit den Leistungsaufschüben in Frage gestellt. Deshalb haben am 19. März 2010 die Eidgenössischen Räte Art. 64a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) dahingehend geändert, dass die Kantone zwingend die Verlustscheine der Versicherer für nicht bezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen im Bereich der sozialen Krankenversicherung zu 85% übernehmen müssen. Im Gegenzug verzichten die Versicherer auf Leistungsaufschübe.

Die Übernahme der Verlustscheine der Versicherer ist eine neue Aufgabe für die Kantone. Gemäss KVG sollen die Kantone eine zuständige kantonale Stelle und eine Revisionsstelle mit diesem Vollzug betrauen. Die zuständige kantonale Stelle ist für die Abrechnung der Verlustscheine und die Rückerstattung aus vollständig oder teilweise beglichenen Verlustscheinen zuständig. Die Revisionsstelle prüft die Verlustscheine auf ihre Richtigkeit.

Diese neue Aufgabe bedarf einer Änderung des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1). Namentlich müssen die Stellen bezeichnet werden, welche die Verlustscheinübernahme durchführen.

Ferner hat der Bundesgesetzgeber beschlossen, dass die Prämienverbilligungen direkt an die Versicherer ausbezahlt werden müssen. Somit kann künftig verhindert werden, dass die Versicherten diese Gelder nicht für andere Zwecke als die Bezahlung der Krankenkassenprämien einsetzen. Diese Änderung bedingt auch eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung, die allerdings mit einer Übergangsfrist bis 2014 vollzogen werden kann.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Änderung des Bundesrechts

Die Übernahme der Verlustscheine der Versicherer zu 85% durch die Kantone führte zu einer umfassenden Anpassung des Art. 64a KVG. Die notwendigen Änderungen in der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) hat der Bund am 22. Juni 2011 erlassen. Weiter wird er technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch in einer separaten Verordnung regeln. Diese technischen Verordnungen liegen immer noch nicht vor.

Auf Gesetzesstufe wurden vom Bund folgende wesentlichen Änderungen des KVG vorgenommen:

- Verfahren der Zahlungsaufforderung (Art. 64a Abs. 1 KVG);
- Anhebung der Betreuung und Meldung an den Kanton (Art. 64a Abs. 2 KVG);
- Bekanntgabe der versicherten Personen mit Verlustscheinen (Art. 64a Abs. 3 KVG);
- Übernahme der Forderungen durch den Kanton (Art. 64a Abs. 4);
- Rückerstattung der Krankenversicherer bei nachträglichem Zahlungseingang (Art. 64a Abs. 5 KVG);
- Verbot des Versicherungsverwechslens bei Prämienausständen (Art. 64a Abs. 6 KVG);
- Möglichkeit des Leistungsaufschubes und der „Schwarzen Liste“ (Art. 64a Abs. 7 KVG);
- Übergangsfrist von zwei Jahren für die Einführung der Direktauszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer (Übergangsbestimmung Abs. 3).

## 2.2 Revision des kantonalen Rechts

Die kantonale Gesetzgebung sieht aktuell nicht vor, dass der Kanton unbezahlte Prämien oder Kostenbeteiligungen von versicherten Personen übernimmt. Bei Mitteilung eines Versicherers, dass eine versicherte Person Prämienausstände hat, informiert die Ausgleichskasse die betroffene Person über die Konsequenzen und zeigt ihr auf, welche Möglichkeiten zur Lösung dieses Problems bestehen. Zugleich wird der Name der betroffenen Person der Sozialbehörde der Wohnsitzgemeinde mitgeteilt.

Damit die neue Aufgabe im Zusammenhang mit der Regelung der Verlustscheinübernahme erfüllt werden kann, bedarf es daher einer Anpassung des kantonalen Rechts. Der Kanton muss insbesondere die Durchführungsstellen bezeichnen. Für die Durchführung sieht das Bundesgesetz auf kantonaler Ebene eine zuständige kantonale Stelle sowie eine Revisionsstelle vor.

Zwischenzeitlich liegt auch die Teilrevision vom 22. Juni 2011 der Verordnung über die Krankenversicherung vor. Daraus ergibt sich kein zusätzlicher Anpassungsbedarf für die kantonale Gesetzesvorlage. Die noch zu regelnde Materie kann auf Verordnungsstufe aufgegriffen werden. Es fehlen aber weiterhin die wichtigen technischen Verordnungen, welche der Bund ebenfalls noch zu erlassen hat und welche den Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Versicherern regeln werden. Dementsprechend muss der Kanton zumindest übergangsweise ein Verfahren für den Datenaustausch vorsehen, da die geänderten Bestimmungen per 1. Januar 2012 in Kraft traten.

Sinnvollerweise wird nur das tatsächlich Notwendige im kantonalen Gesetz geregelt. In einer vom Regierungsrat noch zu erlassenden Verordnung werden die Details, insbesondere zum Verfahren festgehalten. Es sind dabei folgende Hauptpunkte auf dem Verordnungsweg zu regeln:

- Bezeichnung der Revisionsstelle;
- Liste der einem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitel;

- Verfahren, insbesondere betreffend Datenaustausch zwischen Versicherer und der kantonalen Stelle, bis entsprechende bundesrechtliche Vorgaben vorhanden sind.

## **2.3 Ergebnis der Vernehmlassung**

Die Vernehmlassung wurde von Mitte Mai bis Mitte August 2011 durchgeführt. Sämtliche Politischen Gemeinden, die im Landrat vertretenen politischen Parteien, die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie santésuisse waren dazu eingeladen. Betreffend die Finanzierung wurde dabei von zwei Parteien (CVP, SVP) sowie von allen Gemeinden geltend gemacht, dass die Finanzierung durch die Gemeinden nicht gerechtfertigt sei. Insbesondere sei nicht nachvollziehbar, worin der enge Bezug zum Sozialhilfegesetz bestehe. Es seien heute sämtliche Aufgaben dem Kanton zugewiesen, welche sich aus dem KVG herleiteten. Im Sinne einer kohärenten Aufgaben- und Finanzpolitik seien daher die Kosten ebenfalls vom Kanton zu tragen.

Aufgrund dieser Ergebnisse wurde im November 2011 eine Zusatzvernehmlassung bei den Gemeinden durchgeführt. Der Regierungsrat stellte eine Übernahme der Verwaltungskosten und der Kosten für die Verlustscheine in Aussicht, sofern die Gemeinden einer Steuerverschiebung zustimmen würden. Die Gemeinden äusserten sich dazu ablehnend. Es sei auf den Bericht „Ergebnis der Vernehmlassung“ zu verweisen.

Die Vorlage sieht nun vor, dass die Kosten (inkl. Durchführung) durch den Kanton übernommen werden. Der Vollzug wird der Ausgleichskasse Nidwalden übertragen. Weitere Details werden in einer Verordnung durch den Regierungsrat geregelt.

## **3 Wesentliche Elemente der Vorlage**

### **3.1 Bekanntgabe Schuldnerinnen und Schuldner im Betreibungsverfahren**

Der Kanton kann gestützt auf Art. 64a Abs. 2 KVG verlangen, dass der Versicherer der zuständigen kantonalen Stelle die Schuldnerinnen und Schuldner bekannt gibt, die betrieben werden. Er hat so die Möglichkeit, zugunsten der versicherten Person tätig zu werden, bevor das Betreibungsverfahren mit der Ausstellung eines Verlustscheins endet. Von dieser Präventionsmöglichkeit wird Gebrauch gemacht.

Die Versicherer werden verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert der zuständigen kantonalen Stelle diejenigen versicherten Personen zu melden, gegen die sie ein Betreibungsverfahren eingeleitet haben.

Für die Gewährung der persönlichen Sozialhilfe ist primär die Politische Gemeinde zuständig (Art. 27 Abs. 1 SHG). Die kantonale Stelle leitet die Meldungen der Versicherer an die Sozialbehörde der zuständigen Politischen Gemeinde weiter. Diese nimmt mit der betroffenen Person Kontakt auf und leitet die erforderlichen Schritte ein. Dazu zählen unter anderem die Budgetberatung, die freiwillige Einkommensverwaltung, der Antrag auf Individuelle Prämienverbilligung (IPV) usw. durch das kantonale Sozialamt.

### 3.2 Zuständige kantonale Stelle

Der Kanton muss eine zuständige kantonale Stelle bezeichnen. Die Versicherer reichen dieser die Verlustscheine mit der Bestätigung der Revisionsstelle ein. Periodisch vergütet die zuständige kantonale Stelle den Versicherern ihre Verlustscheine zu 85%. Ebenso werden die Rückerstattungen aus vollständig oder teilweise beglichenen Verlustscheinen im Zuge der periodischen Vergütung verrechnet. Im Wesentlichen läuft alles bei der zuständigen kantonalen Stelle zusammen.

Laut Art. 105f Abs. 2 KVV übermittelt der Versicherer der zuständigen kantonalen Stelle bis zum 31. März die Schlussabrechnung der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine und eine Zusammenstellung der Rückerstattungen. Bis zum 30. Juni vergütet der Kanton dem Versicherer die Verlustscheine unter Abzug der Rückerstattungen (Art. 105k Abs. 2 KVV).

Die Ausgleichskasse Nidwalden nimmt heute die Meldungen der Versicherer über säumige Versicherte entgegen. Sie ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht, die Zuweisung von versicherungspflichtigen Personen an einen Versicherer und die Bewilligung von Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Ihr obliegt der Vollzug der Prämienverbilligung. Daneben haben weitere Aufgaben der Ausgleichskasse wie etwa die Durchführung bei den Ergänzungsleistungen Berührungspunkte mit der sozialen Krankenversicherung. Es rechtfertigt sich deshalb, die Aufgaben der zuständigen kantonalen Stelle der Ausgleichskasse zu übertragen.

### 3.3 Revisionsstelle

Der Kanton muss eine Revisionsstelle bezeichnen oder sogar neu einrichten. Die Aufgabe der Revisionsstelle besteht darin, die von einem Versicherer vorgelegten Verlustscheine auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Es wird insbesondere zu überprüfen sein, ob die gemeldeten Daten Prämien und Kostenbeteiligungen der sozialen Krankenversicherung sowie Betriebskosten betreffen. Alle anderen Kosten sind auszuschneiden, welche beispielsweise die Zusatzversicherungen betreffen. Die Arbeit der Revisionsstelle wird somit die Bearbeitung der von den Versicherern gemeldeten Verlustscheine erleichtern und der zuständigen kantonalen Stelle erlauben, ohne Verzögerung zu handeln.

Nach Art. 64a Abs. 8 KVG legt der Bundesrat die Aufgaben der Revisionsstelle fest. Die Hauptaufgabe – Prüfung der Verlustscheine auf ihre Richtigkeit – ist im Gesetz bestimmt.

Nach Art. 105j Abs. 1 KVV kontrolliert die Revisionsstelle Folgendes:

- ob die Angaben zu den Schuldnerinnen und Schuldner sowie zu den Versicherern korrekt sind;
- das Mahn- und Betreibungsverfahren eingehalten wurde;
- ein Verlustschein vorhanden ist;
- der Verlustschein im Vorjahr ausgestellt wurde;
- der Betrag richtig ist;
- die Forderung demjenigen Kanton gemeldet wurde, von dem der Verlustschein ausgestellt wurde.

Aus dem vorgesehenen Prüfungsumfang drängt sich nicht eine bestimmte Stelle als Revisionsstelle auf. So geht aus Art. 105j Abs. 3 KVV auch hervor, dass der Kanton in der Bezeichnung der Revisionsstelle nicht eingeschränkt ist. Er kann sowohl eine kantonale Stelle mit dieser Aufgabe betrauen als

auch eine externe Revisionsstelle bezeichnen. Die Bezeichnung der Revisionsstelle ist auf Gesetzesstufe nicht sinnvoll. Dies wird dem Regierungsrat übertragen. Vorgesehen ist, die externen Revisionsstellen der Versicherer nach Art. 86 KVV mit den notwendigen Aufgaben zu betrauen, da mit dieser Lösung keine Kosten für den Kanton anfallen (vgl. Artikel 105j Abs. 3 KVV).

## **4 Finanzielle Auswirkungen**

### **4.1 Verlustscheinregelung**

Da es sich um eine neue Aufgabe handelt, sind die finanziellen Auswirkungen der Vorlage äusserst schwer abschätzbar. Gesichertes Datenmaterial für die Berechnung ist nicht vorhanden. Es ist nicht abzuschätzen, mit wie vielen Verlustscheiden zu rechnen ist. Die Zahlen der Versicherer bzw. von santésuisse sind nur ein sehr grober Anhaltspunkt für die Auswirkungen im Kanton Nidwalden. Die Zahlungsmoral in einzelnen Regionen bzw. Kantonen dürfte sehr unterschiedlich sein und die Ausgestaltung der Prämienverbilligung spielt ebenfalls eine Rolle. Laut dem amtlichen Bulletin des Bundes zu Art. 64a KVG sind in der Schweiz rund 150'000 Personen von einem Leistungsaufschub betroffen. Auf die Bevölkerungszahl von Nidwalden heruntergebrochen wäre somit von rund 750 Personen auszugehen. Allerdings heisst ein Leistungsaufschub noch lange nicht, dass auch ein Verlustschein resultiert.

Die Ausgleichskasse Nidwalden erhält bereits heute von den Versicherern die Meldungen über einen Leistungsaufschub. Es ist jedoch nicht von einer 100%-igen Meldedisziplin von Seiten der Versicherer auszugehen. Immerhin gibt die Zahl einen Anhaltspunkt für die Anzahl der Verlustscheine: Von den rund 20% bei der Ausgleichskasse eingegangenen Mitteilungen betrafen Fälle, in denen tatsächlich ein Verlustschein vorlag. Aufgerechnet auf die Anzahl Personen, welche gemäss dem Amtlichen Bulletin potenziell betroffen sein könnten, ist in rund 150 Fällen mit einem Verlustschein zu rechnen. Ausgehend vom Betrag der Richtprämie 2010 inkl. Kosten für Selbstbehalt und Franchise würde dies geschätzt ein Betrag von rund CHF 620'000 bedeuten. Davon müsste die öffentliche Hand 85% übernehmen, d.h. rund CHF 530'000.

Dazu kommen einmalige Kosten für IT-Anpassungen, welche nur sehr ungenau beziffert werden können. Die Vorgaben sind noch nicht durch den Bund festgelegt. IT-mässig muss vorläufig mit einer Zwischenlösung gearbeitet werden.

### **4.2 Zusatzkosten bis zur Einführung der Auszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer**

Laut Abs. 3 der Übergangsbestimmungen muss der Kanton die Prämienverbilligung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten – somit spätestens per 2014 – an die Versicherer auszahlen. Solange er diese Umstellung nicht vollzogen hat, übernimmt die öffentliche Hand statt 85% insgesamt 87% der Forderungen. Bezogen auf den oben geschätzten Betrag bedeutet dies in der Übergangsfrist einen Mehraufwand von rund CHF 10'000 pro Jahr.

Für die Abwicklung der Direktauszahlung der Prämienverbilligung zwischen Ausgleichskasse und den Versicherern muss eine standardisierte, dem Da-

tenschutz genügende Informatiklösung eingerichtet sein. Die detaillierten Vorgaben des Bundes zum Datenaustausch liegen noch nicht vor. Auf Bundesstufe läuft aktuell ein Projekt mit Beteiligung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Versicherer. Dieses hat als Endziel die Einführung des automatischen Datenaustausches per 1. Januar 2014. Wird die Übergangsfrist somit nicht ausgeschöpft, muss mit Übergangslösungen und Dateneingaben von Hand gearbeitet werden. Der Personalaufwand für Datenerfassungen und Sachaufwand für Zwischenlösungen in der Informatik sowie übrige Kosten ist um einiges höher als die oben erwähnten Kosten von CHF 10'000. Die Einführung der Direktauszahlung an die Krankenversicherer vor dem 1. Januar 2014 bringt keine Einsparungen, sondern verursacht erhebliche Zusatzkosten.

Die finanziellen Auswirkungen lassen sich wie folgt darstellen:

		Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
<b>Einmalige Ausgaben in CHF</b>	Informatik-Anpassungen Verlustscheinregelung	30'000	--	--	--
<b>Wiederkehrende Ausgaben in CHF</b>	Übernahme Verlustscheine des Vorjahres	0	250'000 (87%)	540'000 (87%)	530'000 (85%)
	Personalaufwand und übriger Aufwand	20'000	10'000	10'000	10'000
<b>Total in CHF</b>		50'000	260'000	550'000	540'000

Die Verlustscheinregelung trat per 1. Januar 2012 in Kraft. Verlustscheine, welche fällige Prämien und Kostenbeteiligungen vor dem 1. Januar 2012 betreffen, müssen nicht durch den Kanton übernommen werden, da das Rückwirkungsverbot gilt. Nach der bundesrechtlichen Verordnung werden im laufenden Jahr immer die im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine abgerechnet. Im Jahr 2012 fallen daher keine Ausgaben für die Übernahme von Verlustscheinen an. Da die Versicherer erstmals im Jahr 2012 Betreibungen einleiten können, werden die Kosten im Jahr 2013 für die Übernahme der Verlustscheine für das Jahr 2012 tiefer als in den Nachfolgejahren ausfallen.

Die Prämienverbilligung wird per 2014 an die Versicherer ausbezahlt, was zur Folge hat, dass ab diesem Zeitpunkt nur noch 85% statt 87% der Kosten für die Verlustscheine zu übernehmen sind.

Allfällige Kosteneinsparungen für gezielte Fallführungen durch die Gemeinden sind nicht berücksichtigt.

In der Verordnung des Bundes ist vorgesehen, dass die Kosten der Revisionsstelle zu Lasten der Versicherer gehen (Art. 105j Abs. 3 KVV), sofern der Kanton die externe Revisionsstelle der Versicherer nach Art. 86 KVV bezeichnet. Der Regierungsrat beabsichtigt, diese Lösung zu wählen. Damit entfallen diese Kosten für den Kanton.

#### 4.3 Kostenträger

Die Kosten für die Verlustscheine sowie die Verwaltungskosten trägt der Kanton. Dies rechtfertigt sich, weil es sich um den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes handelt und in diesem Bereich bereits heute sämtliche Aufgaben vom Kanton getragen werden.

Verlegt ein Schuldner seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons, wurde der Verlustschein aber im Kanton Nidwalden ausgestellt aufgrund eines perpetu-

ierten Betreuungsortes (Art. 53 SchKG), soll interkantonal für die Übernahme der Kosten der letzte Wohnsitz im Kanton Nidwalden gelten. Es wird auf die entsprechende Regelung im Bundesrecht verwiesen (Art. 105k Abs. 2 KVV).

## **5 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT**

#### **Art. 5 Regierungsrat**

Der Regierungsrat ist zuständig für die Bezeichnung der Revisionsstelle, die auf Verordnungsstufe geregelt werden soll.

#### **Art. 7 Ausgleichskasse Nidwalden**

Die Ausgleichskasse als Kontrollbehörde des Versicherungsobligatoriums und Durchführungsstelle der Prämienverbilligung ist für die Aufgabe der zuständigen kantonalen Stelle geeignet.

### **IV. ÜBERNAHME DER VERLUSTSCHEINE**

#### **Art. 9a Meldung des Versicherers**

Die Versicherer melden der Ausgleichskasse unverzüglich und unaufgefordert versicherte Personen, gegen die sie die Betreuung eingeleitet haben, nachdem sie das Doppel des Zahlungsbefehls (Art. 76 SchKG) vom Betreibungsamt erhalten haben. Die Ausgleichskasse leitet die Meldung an die Sozialbehörde der zuständigen Politischen Gemeinde weiter, welche die notwendigen Schritte unternimmt.

### **VIII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 35a 4. Verlustscheine**

Da es sich um eine Aufgabe aus dem KVG handelt, werden die Kosten vom Kanton getragen. Sofern nachträglich Einnahmen aus den Verlustscheinen resultieren, werden diese dem Kanton gutgeschrieben.

#### **Fakultatives Referendum**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

#### **Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten der Änderungen auf Bundesgesetzebene ist auf den 1. Januar 2012 festgelegt. Deshalb wird im Gesetz verankert, dass die Änderungen des kKVG rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten. Die

Rückwirkung ist insofern unproblematisch, als der Kanton erst ein Jahr später nach Inkrafttreten der Bundesregelung Verlustscheine übernehmen muss.

## 6 Terminplan

Thema	Termine
Redaktionskommission	21. April 2011
Verabschiedung zuhanden der externen Vernehmlassung durch den Regierungsrat	17. Mai 2011
Externe Vernehmlassung	Mai bis August 2011
Ende der Vernehmlassungsfrist	19. August 2011
Zusätzliche, schriftliche Vernehmlassung	November bis Dezember 2011
Ende der Vernehmlassungsfrist	16. Dezember 2011
Verabschiedung durch den Regierungsrat und Antrag an den Landrat	28. Februar 2012
Vorberatende Kommission (FGS)	23. März 2012
Vorberatende Kommission (FiKo)	29. März 2012
1. Lesung im Landrat	25. April 2012
2. Lesung im Landrat	30. Mai 2012

Stans, 28. Februar 2012  
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Landammann

*Hugo Kayser*

Landschreiber

*Hugo Murer*